

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration –
Die Enteignungskommissarin –
vom 13.02.2020 - IV321 - 144.4 – 7.1 - 61 – 01/20

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 (Az.: AfPE L-663.48-2-1) sowie den hierzu ergangenen Änderungs- und –ergänzungsbeschlüssen für den Neubau der Kabeltrasse des NordLink ± 500 -kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad-Wilster im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Umspannwerk Wilster benötigte Teilfläche des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
63/1	15	Nortorf	31.405 m ²

benötigt werden: dauerhaft 782 m² als Schutzbereich für die Verlegung und den Betrieb einer Erdkabelanlage und vorübergehend 2.682 m² als Arbeitsbereich für die Bauarbeiten einschließlich Zuwegungen zur Verlegung einer Erdkabelanlage. Darüber hinaus soll für die Dauer der Bauarbeiten zur Verlegung einer Erdkabelanlage die vorhandene Vorflut zur Baustellenentwässerung genutzt werden.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
50/2	16	Nortorf	17.457 m ²

Für die Dauer der Bauarbeiten zur Verlegung einer Erdkabelanlage soll die vorhandene Vorflut zur Baustellenentwässerung genutzt werden.

eingetragen im Grundbuch von Nortorf Blatt 185
eingetragener Eigentümer: Reimer Witt, Heiligenstedten

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Donnerstag, den 12. März 2020 um 9 Uhr,
im Innenministerium (Sitzungssaal II),
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

anberaunt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

gez. Dr. Imke Schneede
Enteignungskommissarin
Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration